

VERSICHERUNGSSCHUTZ IM ENGAGEMENT: AK Flüchtlinge

Das Gemeinденetzwerk führte mit der BGV – Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verbund und der WGV- Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G, je eine Veranstaltung zum Thema „Versichert im Bürgerengagement“ durch (s.a. Dokumentation auf der Homepage). Im Nachgang zu diesen Veranstaltungen wurden aufgrund des aktuellen Engagementschwerpunkts im Bereich der Flüchtlingshilfe folgende Informationen an die Fachberatung weitergegeben:

*Für Personen, die sich im Arbeitskreis Asyl betätigen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der **Kommunalen Haftpflichtversicherung**, wenn es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Kommune handelt.*

Eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Kommune setzt voraus, dass jemand unentgeltlich oder gegen Auslagenersatz für die Kommune tätig wird. Die Kommune muss wissen und wollen, dass der Ehrenamtliche für sie tätig wird. Sie muss die Tätigkeit organisieren und unterstützen.

Wenn also das Engagement im Arbeitskreis Asyl vom Gemeinderat initiiert und ins Leben gerufen wurde und von der Verwaltung koordiniert wird, ist davon auszugehen, dass eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Kommune vorliegt und Versicherungsschutz besteht.

Die ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer sind somit bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Ausflüge in ein Freibad, Kinobesuch etc.), sportlichen Aktivitäten (z.B. Fuß- oder Basketball spielen etc.), Behördengängen, Begleitung zum Arzt, Betreuung von Kindern, Verteilung von Lebensmitteln, Kleidern, Hygieneartikel etc., Dolmetschertätigkeiten oder Unterrichtshilfen haftpflichtversichert.

*Betonen möchten wir an dieser Stelle, dass die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen („Fahrdienste“) über die kommunale Haftpflichtversicherung **nicht** gedeckt ist.*

Weiter besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Tätigkeit im Arbeitskreis Asyl im Rahmen eines Vereins ausgeübt wird.[Anmerkung: hier gilt die Haftpflichtversicherung des Vereins.]

*Bei Bestehen einer pauschalen **Unfallversicherung** für die Ehrenamtlichen gilt im Prinzip das gleiche.*

*Im Rahmen der Pauschalen **Dienstreisefahrzeugversicherung** der WGV für Städte und Gemeinden sind Fahrten der ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer mitversichert. Beim Deckungskonzept des BGV besteht die Möglichkeit, gegen einen Beitragszuschlag von in der Regel 25 % die Deckung auf die Flüchtlingshelfer zu erweitern.*

Bei Zweifelsfragen dürfte es ratsam sein, über die Kommune Kontakt mit dem jeweils für sie zuständigen Kommunalversicherer aufzunehmen.

Bitte leiten Sie diese Information an die zuständigen Mitarbeiter weiter und informieren Sie sich bei detaillierten Fragen ggf bei Ihrem Kommunalversicherer.

Ihr Fachberatungsteam